

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

Hinweise zur Projektumsetzung 2022

der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 25.05.2022

1. Antragstellung

Im Rahmen der Richtlinie sind zwei Antragsrunden vorgesehen. Die Projekte der ersten Antragsrunde sollen am 01.09.2022 beginnen und am 31.08.2025 enden. Die Projekte der zweiten Antragsrunde sollen am 01.09.2025 beginnen und am 31.08.2028 enden. Die Förderdauer der Projekte beträgt damit jeweils 36 Monate.

Bei der Antragsbewertung und -auswahl soll die unterschiedliche Betroffenheit der Regionen von Langzeitarbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Es sollen insgesamt bis zu 40 Projekte pro Antragsrunde bewilligt werden. Pro Projekt werden zwei Integrationsbegleiter/-innen gefördert. Es ist möglich, Anträge für mehr als ein Projekt (auch innerhalb eines Landkreises / einer kreisfreien Stadt) zu stellen.

Soziale Brennpunkte sollen bei der regionalen Verortung der Projekte bzw. der Projektstandorte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Ziele der Förderung

Langzeitarbeitslose Menschen haben in den letzten Jahren nur teilweise von der positiven Arbeitsmarktentwicklung profitieren können. So zeigte bis 2018 der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen zwar eine rückläufige Tendenz, in 2019 und 2020 stieg der Anteil der Langzeitarbeitslosen jedoch wieder deutlich an (über 43 %). Dieser Trend setzte sich im Zuge der Corona-Krise in 2021 weiter fort. Die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen mit gravierenden Vermittlungshemmnissen wird daher auch zukünftig eine große Herausforderung darstellen, der sich das Förderprogramm mit seinen Projekten stellen will.

Wegen geringer oder veralteter Qualifikationen, gesundheitlicher Einschränkungen und sozialen sowie familiären Problemen ist die Integration in reguläre Beschäftigung für einen Großteil der Langzeitarbeitslosen kurz- und auch mittelfristig häufig nicht realisierbar. Im Laufe der langen Arbeitslosigkeit bilden sich Armenmilieus, die weit in die Familien hineinreichen, sich verfestigen und die nicht selten auf die nächste Generation übergehen. Da Familien mit Kindern, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II beziehen, stark armutsgefährdet sind, will das Land Brandenburg mit dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) hier besondere Anstrengungen unternehmen, um den Kreislauf von vererbter Armut aufzubrechen.

Für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose steht zunächst meist die Erlangung und Stabilisierung ihrer Beschäftigungsfähigkeit im Vordergrund. Hier sind langfristige Maßnahmen gefragt, die die Betroffenen Schritt für Schritt wieder an Erwerbsarbeit heranführen und dabei ihr gesamtes soziales Umfeld mitberücksichtigen. Damit sich Arbeitslosigkeit nicht in die nächste Generation vererbt, muss das Familienleben wieder auf eine neue Basis gestellt werden. Hierzu sollen Angebote zur Entwicklungsförderung aller Familienmitglieder gemacht werden. Zudem ist es wichtig, dass mindestens ein Elternteil perspektivisch wieder in Beschäftigung kommt. Langzeitarbeitslosigkeit bei den Eltern zu beenden und bei den Kindern zu vermeiden greifen hier ineinander.

Ziel der Förderung ist es, dass von Langzeitarbeitslosigkeit und „relativer Armut“ betroffene Brandenburger/-innen durch eine individuelle und kontinuierliche Förderung wieder stärker am beruflichen und/oder sozialen

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

Leben teilhaben. Hauptziele der Förderung sind die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden sowie die Verbesserung der sozialen Situation. Es sollen individuelle Strategien und Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Problemlagen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere auch auf die Situation der Kinder und Jugendlichen in den betroffenen Familien zu achten. Ein weiteres Ziel der Maßnahmen ist es, das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien zu stärken bzw. zu festigen sowie ihre Kinder bei ihrer Entwicklung zu unterstützen. Alle Maßnahmen dienen einer langfristig anzustrebenden nachhaltigen Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie der Bekämpfung der Kinderarmut in Brandenburg.

3. Teilnehmende

An den Maßnahmen können Personen teilnehmen, die bei Eintritt in die Maßnahme:

- 1 langzeitarbeitslos und älter als 27 Jahre alt sind, als arbeitsmarktfern gelten und dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet werden können,
- 2 älter als 18 Jahre alt sind und aus einer Paar-Bedarfsgemeinschaft oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren (Familienbedarfsgemeinschaft) stammen, in der kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit ¹ nachgeht.

Der Frauenanteil bei den Teilnehmenden soll mindestens 50 % betragen.

Für die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit gilt § 18 SGB III.

Arbeitsmarktferne liegt insbesondere vor, wenn der/die Langzeitarbeitslose:

- mindestens zwei Jahre lang arbeitslos ist
- oder keinen Berufsabschluss aufweisen kann
- oder nur über eine veraltete Berufserfahrung verfügt (länger als vier Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig).
- Zudem gelten als „arbeitsmarktfern“ im Sinne der Förderung alle alleinerziehenden Langzeitarbeitslosen aus dem SGB II.

50 % der Teilnehmenden sollen je Projekt im familiären Kontext (Teilnahme an mindestens einem Unterstützungsmodul gemäß Nummer 2.1.2 b bzw. 2.1.3 der Richtlinie) gefördert werden und aus Erwerbslosenhaushalten ² mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren stammen.

¹ Hierbei ist es unerheblich, ob die nicht erwerbstätige Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und/oder nach Arbeit sucht. Arbeitslos gemeldete Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 15 Stunden wöchentlich nachgehen, gelten im Sinne der Richtlinie als nicht erwerbstätig.

² Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen die Haushaltmitglieder entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

Zudem können im Rahmen von „Kindermodulen“ auch Kinder unter 18 Jahren der teilnehmenden Familienbedarfsgemeinschaften unterstützt werden. Diese gelten jedoch nicht als direkte Teilnehmende gemäß Nummer 2.3. der Richtlinie.

Die Teilnehmenden werden in der Regel durch die örtlichen Jobcenter den geförderten Projekten zugewiesen. Sie können aber auch durch die Träger selbständig aufgeschlossen werden. Die Teilnahme an der Maßnahme soll in entsprechende Eingliederungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Entsprechend der regionalen Bedarfslagen ist eine Fokussierung auf eine spezifische Zielgruppe im Rahmen der allgemeinen Zielgruppendefinition der Richtlinie möglich. Eine Abstimmung mit dem Jobcenter diesbezüglich ist zu empfehlen.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden gemäß Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 der Richtlinie:

- a Integrationsbegleitung als sozialpädagogische Begleitung,
- b Unterstützungsmodule, die
 - a die Beschäftigungsfähigkeit und/ oder soziale Situation der Teilnehmenden verbessern,
 - b das Zusammenleben in der Familie (hier Familienbedarfsgemeinschaft) stärken und festigen (Familienmodule),
 - c die Kinder der teilnehmenden Familien spezifisch fördern (Kindermodule).

Erwartet wird, dass die Maßnahmen eine intensive Einzelbetreuung durch Integrationsbegleitende mit bedarfsorientierten, individuell passgenauen Unterstützungsmodulen verknüpfen. Die Module sollen in der Regel durch Personal des Projektträgers (allerdings nicht durch die Integrationsbegleitenden) selbst durchgeführt werden. Zur Durchführung können aber auch Dritte beauftragt werden.

a.) Integrationsbegleitende

Pro Integrationsbegleitende/n sind im Projektzeitraum mindestens 60 Teilnehmende gemäß 2.3 der Richtlinie zu betreuen. Hinzu kommen die einzubeziehenden Kinder. Die Begleitung soll als ressourcen- und lösungsorientierter Prozess erfolgen. Sie soll vor Inanspruchnahme der Unterstützungsmodule ansetzen und begleitend hierzu fortgeführt werden. Zudem kann sie nach einem erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder Bildung (siehe Ergebnisindikator) als Nachbetreuung weitergeführt werden.

Die Integrationsbegleitenden sollen insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Teilnehmendenakquise
- sozialpädagogische Begleitung während der gesamten Maßnahme-Teilnahme,
- Führen der Eingangsgespräche nach Maßnahme-Eintritt,

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

- Einschätzung der individuellen Förderbedarfe auf Basis einer Kompetenzfeststellung,
- Vorbereitung zur Teilnahme an Unterstützungsmodulen,
- Aufschließen von Lebens-/ Ehepartnern der teilnehmenden Langzeitarbeitslosen für eine Teilnahme an der Förderung auch unter Einbeziehung der Kinder,
- Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung,
- Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen und Organisation und Begleitung von externen Hilfen (z. B. Sucht- oder Schuldnerberatung),
- Vermittlung externer Unterstützungsangebote (z. B. betriebliche Praktika, Angebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung),
- Schnittstelle zu Jobcentern und Hilfestrukturen außerhalb des Trägers,
- Unterstützung bei der Vermittlung in Erwerbstätigkeit und Bildung und Sicherung der Nachhaltigkeit
- Dokumentation der Projektfortschritte.

b.) Unterstützungsmodule

Gerade für Personen mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen bietet sich eine Kombination von unterschiedlichen Unterstützungselementen an. Die Unterstützungsangebote sind deshalb modular im Sinne einer Förderkette aufzubauen und sollen die Bedarfslagen der Teilnehmenden berücksichtigen. Die Förderangebote können mit Maßnahmen der Regelförderung kombiniert werden bzw. diese ergänzen.

Die Modul Inhalte haben die Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden zum Ziel. Sie sollen den individuellen Coaching-Prozess der Integrationsbegleitenden unterstützen und sich von deren Aufgaben abgrenzen. Im Projektverlauf soll für jedes Unterstützungsmodul ein kurzes Curriculum zur Zielstellung, zum Inhalt, zur Organisation und zur Umsetzung erstellt werden. Der Umfang eines Moduls sollte mind. 10 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) umfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Modul in konzentrierter Form in einem zusammenhängenden Zeitraum ("Block") oder über einen längeren Zeitraum verteilt durchgeführt wird.

Zudem kann eine Kombination mit sozialen Hilfen der Kommunen im Sinne des § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Pflege, Sucht- und Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung) erfolgen. Für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sollen auch Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie weitere regionale Angebote zur Förderung der kindlichen Entwicklung eingebunden werden. Die Antragsteller haben das modulare Förderangebot inhaltlich darzustellen und anhand von Zielgruppenbedarfen zu begründen.

Die Unterstützungsmodule sind in drei Bereiche einzuteilen:

- 1 Module, die zur Erhöhung der Beschäftigungschancen und Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden beitragen. Sie können beispielsweise Aktivitäten umfassen, die die Motivation steigern, zur Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung führen, Arbeitsfähigkeiten und -abläufe erproben

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

und trainieren oder die gesundheitliche Situation verbessern sowie ehrenamtliches Engagement fördern. Die Aktivitäten sollen das Ziel des Übergangs in Erwerbstätigkeit oder Bildung im Blick haben. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Module sind die aktuellen Entwicklungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Es können auch Module gefördert werden, die an den regulären (ersten) Arbeitsmarkt heranführen, indem relevante Arbeitserfahrungen in geförderter Beschäftigung ermöglicht werden. Beziehen sich die Unterstützungsmodule auf Nachbetreuungsaktivitäten, so ist eine Nachbetreuungsvereinbarung zwischen Projektträger und dem zu betreuenden Teilnehmenden abzuschließen, in der die Nachbetreuungsaktivitäten verabredet werden.

- 2 Familienmodule in Form von ganzheitlichen Unterstützungsangeboten für die teilnehmenden Familienbedarfsgemeinschaften, die das Zusammenleben in der Familie stärken und festigen. Hierzu zählen beispielsweise die Analyse der Familiensituation und die Erschließung von Familienproblemlagen mit der entsprechenden Entwicklung und der möglichen Umsetzung von Lösungsstrategien. Spezifische Lösungsansätze können z. B. in der Stärkung der Erziehungs- und Konfliktbewältigungskompetenzen der Eltern liegen. Dabei sind zur Sicherung der Nachhaltigkeit die örtlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. weiterer lokale und regionale Unterstützungsstrukturen einzubeziehen.
- 3 Kindermodule als spezifische Unterstützungsangebote für in teilnehmenden Familienbedarfsgemeinschaften lebenden Kinder bis 18 Jahre. Inhaltlich soll weniger das Aufholen von Lernrückständen im Fokus stehen. Vielmehr soll durch spielerische Aktivitäten und durch Angebote für eine kinder- und altersgerechte Freizeitgestaltung die Resilienz der Kinder gestärkt werden. Regionale Angebote von Vereinen und anderen Einrichtungen sollen einbezogen und die nachhaltige Teilnahme auch nach Projektaustritt angestrebt werden. Das Ziel liegt darin, die psychische und körperliche Gesundheit der Kinder langfristig zu fördern. Das kann sich wiederum positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder auswirken. Die Kindermodule sollen ausschließlich für Kinder angeboten werden (Eltern dürfen ihre Kinder im Zuge der Modulumssetzung begleiten.). Angebote, an denen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern teilnehmen, können im Rahmen der Familienmodule durchgeführt werden. Die Angebote für die Kinder sind mit den bereits vorhandenen lokalen bzw. regionalen Angeboten abzustimmen und zu vernetzen. Insbesondere ist eine Abstimmung und ggf. Kooperation mit den bestehenden Familienzentren – speziell mit den durch das Land finanzierten Einrichtungen - vorzunehmen. Somit soll u.a. die nachhaltige Nutzung der regionalen Angebote gewährleistet werden.

Folgende Inhalte können beispielsweise Gegenstand der Kindermodule sein:

- Module für die Gesundheitsförderung (z.B. Ernährung, Sport),
- Module zur Förderung der Kreativität (z.B. Basteln, Nähen, Zeichnen, handwerkliche Tätigkeiten, Musik),
- Module zur Förderung von gemeinsamen Aktivitäten, des Zusammenhalts, der Teamfähigkeit (z.B. Gesellschaftsspiele, Spiele im Freien),
- Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung unter Einbindung regionaler Akteure und Strukturen (z.B. Vereine, Bibliotheken, Museen, Familienzentren),

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

- Lernunterstützende Angebote (z.B. Hausaufgabenhilfe, Vermittlung von Medienkompetenz, Berufsorientierung, Bildungsmaßnahmen).

Optional können gefördert werden:

1.) eine anschließende psychologische Beratung von Teilnehmenden

Zusätzlich zur sozialpädagogischen Begleitung durch Integrationsbegleitende können die Antragstellenden Psychologinnen und Psychologen in die Projekte einbinden, die im Sinne einer anschließenden Beratung bei Bedarf, psychische Hemmnisse bei Teilnehmenden identifizieren, einordnen und in einem ersten Schritt mit den Betroffenen besprechen. Ziel dieser anschließenden Beratung ist es, den Teilnehmenden im Bedarfsfall im Anschluss an ein externes psychologisches Beratungs- und Therapieangebot weiter zu vermitteln.

Das psychologische Fachpersonal soll insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Identifikation von Teilnehmenden mit psychischen Problemlagen gemeinsam mit den Integrationsbegleitenden
- Durchführung von Einzelgesprächen (in Ausnahmefällen auch Gespräche in der Kleinstgruppe)
- Sensibilisierung betroffener Teilnehmender für die Wahrnehmung der eigenen psychischen Problemlagen
- gemeinsames Identifizieren der psychischen Problemlagen mit den Betroffenen
- Herabsenken der Hemmschwelle für die Inanspruchnahme weiterführender Beratungs- und Therapieangebote
- Übernahme einer „Lotsenfunktion“ in Hinblick auf bestehende externe regionale Beratungs- und Therapieangebote
- Überbrückung von langen Wartezeiten auf Behandlungs- und Therapieplätze
- akute Krisenintervention
- Organisation und Durchführung von präventiven Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls und der Resilienz sowie zur emotionalen Stabilisierung als Einzel- oder Gruppenangebot

Diagnostik und Therapie gehören explizit nicht zu dem Aufgabenspektrum des psychologischen Fachpersonals im Rahmen dieses optionalen Beratungsangebots.

2.) Projektmittel zur Entwicklung neuer Unterstützungsangebote

Antragstellende können optional Projektmittel beantragen, die der Entwicklung und Vorbereitung einer Implementierung von neuen Unterstützungsangeboten für die Zielgruppen in den Fördergegenständen dienen. Ziel ist es, die Entwicklung und Erprobung neuer Ideen für Brandenburg zu fördern, ihre Umsetzbarkeit und Wirksamkeit in der Umsetzung der Integrationsbegleitungsprojekte zu testen und somit den bestehenden

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

Richtlinienansatz der „Integrationsbegleitung“ im Land Brandenburg gezielt weiterzuentwickeln. Hierbei sollen auf der Basis von identifizierten richtlinienspezifischen Herausforderungen/Problemlagen im Rahmen eines Entwicklungsprozesses neue 3 Lösungsstrategien und Handlungsansätze erarbeitet werden. Unter Einbezug von Kooperationspartnern soll am Ende des Entwicklungsprozesses ein Ergebnis in Form eines neuen Unterstützungsangebots vorliegen. Dabei kann es sich z.B. um inhaltliche, methodische oder organisatorische Neuerungen sowie um neue Verfahrens- oder Kooperationsansätze handeln. Die Entwicklungszeit kann bis zu sechs Monate betragen. Nach der Entwicklungsphase sollen die Ergebnisse in die reguläre Projektumsetzung implementiert und anderen interessierten Arbeitsmarktakteuren, insbesondere den weiteren Projektträgern der Integrationsbegleitung, im Zuge des Ergebnistransfers zur Verfügung gestellt werden. Der Start des Entwicklungsprozesses soll innerhalb der ersten 12 Projektmonate erfolgen. Das zu beantragende Entwicklungsprojekt wird separat bewertet.

5. Ergebnisse

Pro Integrationsbegleitende/n sind im Maßnahmezeitraum mindestens 60 teilnehmende Personen zu betreuen und zu fördern. Da pro Projekt zwei Integrationsbegleitende gefördert werden, sind somit mindestens 120 teilnehmende Personen (ohne Kinder) im Maßnahmezeitraum zu fördern.

Mindestens 25 Prozent der Teilnehmenden sollen beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit oder in Bildung übergehen. Dabei sind mindestens 15 Prozent der Teilnehmenden beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit zu integrieren. Die Möglichkeit der Nachbetreuung schließt sich an den Zeitpunkt des endgültigen Austritts an. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmende maximal 24 Monate lang (einschließlich der Nachbetreuung) in einem Projekt betreut werden können.

Mindestens 75 Prozent der Teilnehmenden sollen ein Zertifikat erhalten, das den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme dokumentiert. Hierzu können sowohl Teilnehmende gehören, die erfolgreich in Erwerbstätigkeit oder Bildung integriert wurden, als auch Teilnehmende, die das Projekt ohne Integrationserfolg verlassen. Minimalvoraussetzung für das Ausstellen eines Zertifikates ist die erfolgreiche Teilnahme des/der Teilnehmenden an mindestens einem Unterstützungsmodul. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt eine Anwesenheit des Teilnehmenden an mind. 80 % der für das Modul vorgesehenen Unterrichtseinheiten voraus.

Zum Übergang in Erwerbstätigkeit zählen Übergänge in:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Teil- oder Vollzeit (dabei kann es sich auch um geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handeln),
- betriebliche Berufsausbildung (auch duales Studium),
- Existenzgründung. Hierbei ist darauf zu achten, dass der/die Gründer/in hierfür tatsächlich geeignet ist und mit der Selbständigkeit tatsächlich die Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit mittelfristig zu beenden. Es ist in die Existenzgründungsförderung des MWAE zu vermitteln.

Zum Übergang in Bildung zählen Übergänge in:

³ Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen die Haushaltmitglieder entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.

Integrationsbegleitung 2022 - Hinweise zur Projektumsetzung 2022

- ein entlohntes, vertraglich vereinbartes Betriebspraktikum außerhalb des Maßnahmeträgers (auch Einstiegsqualifizierung),
- eine nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifizierte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, einen mindestens drei Monate dauernden Kurs mit Berufsbezug (z. B. an einer
- Volkshochschule oder eine berufsvorbereitende Maßnahme nach §51 SGB III),
- eine schulische Berufsausbildung.

6. Qualitätssicherung

Die Zuwendungsempfängerinnen verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Qualitätssicherung. Hierzu zählen unter anderem die Erstellung von Projektberichten jeweils zum Stichtag 31.12. und von kurzen Fortschrittsberichten jeweils zum Stichtag 30.06. entsprechend den Vorgaben sowie die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen, Workshops und Informationsveranstaltungen des Richtliniengebers bzw. der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und die Mitwirkung im Rahmen von Begleitbesuchen durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und Evaluationen. Ferner sind die Teilnehmenden der Maßnahmen zur Mitwirkung bei der Qualitätssicherung zu verpflichten. Hierzu sind datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen bei den Teilnehmenden einzuholen.